

§ 29. Hat der Kommandirte bei vorschriftmäßigem Waffengebrauche eine Person verwundet oder getödtet, so wird ihm wegen aller Folgen seiner Handlung der gesetzliche Schutz zu Theil werden.

§ 30. Dem Kommandirten wird es zwar zur Pflicht gemacht, seine Obliegenheiten mit Ernst und Nachdruck auszuüben, er hat sich aber auch dabei aller unnöthigen Strenge, namentlich gegen Leute, die sich ihm nicht widersetzen, zu enthalten.

§ 31. Wenn ein Kommandirter für eine Handlung, die eine Verletzung seiner Dienstanweisung enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, so unterliegt er der gesetzlichen Strafe wegen Bestechung.

§ 32. Wenn an einem Orte mehrere Kommandirte zum Schutz von Forsten, Jagden oder Fluren aufgestellt sind, so wird seitens der Militärbehörde ein Führer, eventuell ein Unteroffizier oder Oberjäger für dieses Kommando bestimmt.

Der Kommandoführer tritt den anderen Kommandirten gegenüber in das Verhältniß eines militärischen Vorgesetzten (ohne Strafgewalt). Derselbe ist für alle Fälle zur Meldungserstattung an das Landwehr-Bezirks-Kommando verpflichtet, welchem der betreffende Mann angehört.

§ 33. Verhaftungsrecht und Strafgewalt steht der Amtshauptmannschaft über die Kommandirten im Allgemeinen nicht zu; nur wenn Verbrechen vorliegen, die eine sofortige Festnahme geboten erscheinen lassen, ist solche vorläufig vorzunehmen, alsdann aber das Landwehr-Bezirks-Kommando, welchem der betreffende Mann angehört, umgehend davon zu benachrichtigen.

Macht die Führung eines Kommandirten dessen außerterminliche Ablösung nöthig, so ist solche ebendort zu beantragen.

§ 34. Bis zu 24 Stunden kann der Kommandirte von der Amtshauptmannschaft beurlaubt werden; längerer Urlaub, der nur ganz ausnahmsweise Genehmigung finden kann, ist durch Vermittelung der Behörde beim Landwehr-Bezirks-Kommando nachzusuchen.

§ 35. Die Behörde hat nicht nur die Verpflichtung, die Kommandirten in Bezug auf ihren Dienst und die gute Haltung ihrer Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke so viel wie möglich zu überwachen, sondern auch das außerdienstliche Verhalten derselben zu beaufsichtigen.

Bei der Ablösung hat die Behörde neben der in § 10 erwähnten Bescheinigung über die verbrauchte Munition ein Zeugniß über Führung während des Kommandos dem Landwehr-Bezirks-Kommando einzusenden.

§ 36. Erkrankt ein Kommandirter, so hat er bei der Behörde um seine Ueberführung in das nächste Garnison-Lazareth einzukommen. Ist diese Ueberführung unmöglich, so